

SICHERHEITSUNTERWEISUNG GESUNDHEITSVORSORGE

Schutz vor Infektionen / Verhalten bei Nadelstichverletzung

(gemäß **Unfallverhütungsvorschrift** BG V C8 (vormals VBG 103): Gesundheitsdienst und nach **Biostoff - Verordnung**)

1. **Zweck** dieser Arbeitssicherheitsunterweisung ist, über aktiven Schutz durch medizinische Prophylaxe der Mitarbeiter/Innen auf der Basis der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu informieren.
2. **Schutzmaßnahmen** und Verhaltensregeln zur Immunisierung: Jedem / jeder Mitarbeiter/In in Arbeitsbereichen mit Infektionsgefahr wird vom Arbeitgeber kostenlos Immunisierung angeboten, diese wird in der Vorsorgekartei - Karte und im persönlichen Impfausweis dokumentiert. Bei der Immunisierung gegen Hepatitis B wird vorher ein Antikörper - Status (HBcAK) und nach der Impfung der HBs AK Titer (Impferfolgskontrolle) bestimmt.
Gegen Hepatitis C gibt es z.Zt. keinen Impfstoff; eine Hepatitis C - AK Bestimmung wird durchgeführt (und alle 3 Jahre wiederholt), zum Ausschluß einer (ggf. inapparent) durchgemachten Hepatitis C, um bei Arbeitsaufnahme mit erwartungsgemäß negativem Hepatitis C-AK-Titer und dann im Falle einer berufsbedingten Infektion zur Klärung der Beweislage beitragen zu können.
3. **Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** nach berufsgenossenschaftlichem Grundsatz G 42 (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung) und nach Biostoffverordnung von 1999 werden den Mitarbeiter/Innen in regelmäßigen Abständen angeboten (in der Regel alle 3 Jahre, für Berufsanfänger/Innen erste Nachuntersuchung nach 1 Jahr).
Im Rahmen der arbeits- und betriebsmedizinischen Betreuung wird die angebotene Untersuchung durch den vertraglich bestellten Betriebsarzt (BA) durchgeführt; die Untersuchungsergebnisse werden dokumentiert und unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Die Geschäftsleitung ist für die Einhaltung der Untersuchungs- und Impf-Termine verantwortlich; der Abstand zwischen den einzelnen Vorsorgeuntersuchungen/Impfungen wird gemeinsam mit dem BA festgelegt.

Ein/e Mitarbeiter/In hat stets und zu jeder Zeit Anspruch auf eine Vorsorgeuntersuchung beim BA, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Erkrankung und Tätigkeit besteht o. zu vermuten ist.

4. **Verhalten bei Nadelstichverletzung:** Siehe Merkblatt / Anweisung
"Vorgehensweise bei Verletzung / Verdacht auf kontagiöses Material (Hepatitis C, HIV)" sowie
"Hinweis für die Vorgehensweise bei Stich- und Schnittverletzungen mit möglichem Infektionsrisiko"

Jede Verletzung und Erste-Hilfe-Leistung muß als Nachweis für die Berufsgenossenschaft (BGW) in einem Verbandsbuch aufgezeichnet werden (um nachzuweisen, daß eine Verletzung und evtl. spätere Infektion während der Arbeitszeit erfolgte).

5. **Hygieneschutz:** Den Mitarbeiter(n)/Innen sind die Erfordernisse des Hygieneschutzes zu verdeutlichen: persönliche Schutzausrüstung, Schutzkleidung, ggf. Gesichts-, Mund- und Kopfschutz, Einmalhandschuhe, flüssigkeitsdichte und ausreichend widerstandsfähige Handschuhe für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten, Hautschutzplan und Hautschutzmittel.
6. **Unterrichtung** über den Umgang mit **Gefahrstoffen** und Desinfektionsmitteln, über Maßnahmen der Desinfektion, Reinigung von Geräten und Sterilisation, Entsorgung von Abfällen.

Durchführung der Sicherheitsunterweisung durch am

G 37	G 42	Name, Vorname	Geb.-Datum	Datum der Unterweisung	Unterschrift
		1.			
		2.			
		3.			
		4.			
		5.			
		6.			
		7.			
		8.			
		9.			
		10.			
		11.			
		12.			
		13.			
		14.			
		15.			
		16.			
		17.			
		18.			
		19.			
		20.			